

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 19.12.11

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Die Amtszeit für den Gründungspräsidenten der Hochschule der Polizei ist abgelaufen**

*Der Hochschulsenat an der Hochschule der Polizei hat am 29. Juni 2011 dem Hochschulrat empfohlen, den amtierenden Hochschulpräsidenten Herrn Feldmann vorzeitig abzuwählen.*

*Der Hochschulrat ist dieser Aufforderung nicht gefolgt. Unabhängig davon läuft aber auch die reguläre Amtszeit des Gründungspräsidenten ab, denn nach § 13 HambPolHG ist gemäß § 41 Absatz 2 HambPolHG „fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen“. Da das HambPolHG am 23.12.2006 im Amtsblatt verkündet wurde, ist die gesetzlich bestimmte Amtszeit des Gründungspräsidenten Herrn Feldmann am 23.12.2011 formal abgelaufen.*

*Ich frage den Senat:*

Der Senat hat sich die Neuorganisation der Aus- und Fortbildung zum Ziel gesetzt. Hierzu hat er verschiedene Organisationsalternativen ermittelt, in die auch die Hochschule der Polizei einbezogen ist. Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen; insoweit steht auch das Anforderungsprofil an einen künftigen Präsidenten noch nicht fest.

Die Amtszeit des Gründungspräsidenten der Hochschule der Polizei, der am 26. März 2007 für die Dauer von fünf Jahren ernannt worden ist, läuft am 25. März 2012 ab.

Die gesetzlich normierte Pflicht zur Wahl des Präsidenten umfasst lediglich das hochschulautonome Findungsverfahren. Der so Gewählte bedarf der Ernennung durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen seiner Organisationshoheit.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 beschlossen, das Findungsverfahren solange nicht einzuleiten, bis die Grundzüge der Neuorganisation der Hochschule der Polizei festgelegt sind. Grundlage hierfür ist ein Beschluss des Senats, in dem dieser im Sinne bestmöglicher Transparenz erklärt, einen von der Hochschule gewählten Präsidenten solange nicht zu ernennen, bis die Grundzüge der Neuorganisation und damit auch die zukünftigen Anforderungen an einen künftigen Präsidenten feststehen.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, das Findungsverfahren so zu gestalten, dass es sich im Sinne der Bestenauslese an den nach der Neuorganisation gültigen Anforderungen orientieren kann.

Dies vorausgeschickt antwortet der Senat wie folgt:

1. *Wie ist der Hochschulrat mit der Empfehlung des Hochschulsenates vom 29. Juni 2011 umgegangen, Herrn Feldmann abzuwählen? Wann und wie hat der Hochschulrat darauf reagiert?*

Der Hochschulrat ist dem Antrag des Senats der Hochschule der Polizei auf Abwahl des Präsidenten der Hochschule der Polizei am 19. Dezember 2011 nicht gefolgt.

2. *Hat der Senat im Hochschulrat auf eine fristgemäße erste Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten der Hochschule der Polizei gedrängt?*

*Falls nein, warum nicht?*

*Falls ja, warum ist es nicht dazu gekommen?*

Siehe Vorbemerkung.

3. *Wer übernimmt die kommissarische Leitung der Hochschule der Polizei bis zur Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten, wenn die Präsidentschaft von Herrn Feldmann abgelaufen ist?*

Das Hochschulgesetz kennt die Möglichkeit, die Amtszeit eines Präsidenten bis zu einem Jahr nach Ablauf seiner regulären Amtszeit zu verlängern, ansonsten wird die Hochschule durch den Vertreter des ausscheidenden Präsidenten vertreten. Die zuständige Behörde wird hierüber zu gegebener Zeit eine Entscheidung treffen.

4. *Wie will der Senat damit umgehen, dass ab dem 23.12.2011 eine gesetzwidrige Situation an der Hochschule der Polizei eintritt?*

Die zuständige Behörde vermag eine gesetzwidrige Situation an der Hochschule der Polizei nicht zu erkennen.